Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 24 (1968)

Heft: 6

Artikel: Wer provoziert die schwachen Stimmbeteiligungen?

Autor: A.V.-T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845791

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wer provoziert die schwachen Stimmbeteiligungen?

Die Frauen seien's, behaupten die Gegner des Frauenstimmrechts. Und wir Befürworterinnen meinen dann — leider—, wir müssten die schon stimmberechtigten Frauen verteidigen. Was wir gar nicht nötig hätten: denn ein Blick auf die Stimmbeteiligungen in Kantonen ohne Frauenstimmrecht, oder auf Stimmbeteiligungen bei eidgenössischen Abstimmungen, an denen ja nur Männer teilnehmen, zeigt überzeugend, dass schlechte Stimmbeteiligung keinen Zusammenhang mit dem Frauenstimmrecht hat.

Wie erklärt es sich zum Beispiel wohl, dass am 18./19. Mai (es ging um die eidgenössische Tabakvorlage) nur 36,9% der Schweizer Männer zur Urne gingen? («Zweitschlechteste Stimmbeteiligung seit 1948» meldeten die Zeitungen.) (Es ist die viertschlechteste: 1962 = 36,3%, 1913 = 36%, 1919 = 32,8%, Die Red.) Nun, wir wollen das Gründe-Suchen hier den Männern überlassen, die ja auf Bundesebene politisch noch allein zuständig sind. Hier die einzelnen Stände:

Zürich Bern	51,7% 28,0%
Luzern Uri	30,5% 70,6%
Schwyz	54,0%
Obwalden	46,7%
Nidwalden	49,8%
Glarus	45,5%
Zug	28,0%
Freiburg	18,1%
Solothurn	32,3%
Baselstadt	22,1%
Baselland	27,7%
Schaffhausen	73,0%
Appenzell ARh.	61,3%

Appenzell IRh. St. Gallen	28,1% 47,7%
Graubünden	38,3%
Aargau	67,5%
Thurgau	53,9%
Tessin	13,4%
Waadt	16,4%
Wallis	12,8%
Neuenburg	61,0%
Genf	11,9%

Dass aber schlechte Stimmbeteiligung von den Behörden geradezu provoziert werden kann, diese

Erfahrung haben wir in Basel-Stadt

gemacht, auch grad am 18./19. Mai. Seit dem 26. Juni 1966 sind die Basler Frauen ebenfalls stimmberechtigt. An der Gesamtstimmbeteiligung hat es weder nach oben noch nach unten viel geändert. Aber dann sank am genannten 18./19. Mai die Stimmbeteiligung auf 16,6% ab. Grund: ein ganz unklarer Abstimmungstext.

Es ging um zwei kantonale Vorlagen. Zwei Texte wurden den Stimmberechtigten ins Haus geschickt. Dem einen war zu entnehmen, es sei ein Kredit zur Anschaffung eines Computers für die kantonale Verwaltung zu bewilligen. Der andere lautete wörtlich:

«Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Anwendung der §§ 53 und 54 der Kantonsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst, eine Revision der §§ 28, 29 und 53 der Kantonsverfassung einzuleiten und diese Revision selber vorzunehmen.»

Kein Wort sonst! Wer nicht eine Tageszeitung abonniert oder grad eine Kantonsverfassung unter der Hand hatte, konnte sich nicht vorstellen, was mit diesem Paragraphengeklingel nun eigentlich gemeint sei. Sogar wer vor Monaten davon hatte tönen hören, die Regierung beabsichtige eine massive Erhöhung der Unterschriftenzahl für Initiative und Referendum, konnte nicht ahnen, dass es sich bei der Revision der genannten Paragraphen nun um eben diese Erhöhung der Unterschriftenzahlen handle. Es gab Zeitungen, die schon vor der Abstimmung eine bessere Orientierung des Stimmbürgers verlangten. Ohne Erfolg. Die Nationalzeitung ging so weit zu fragen, ob diese mangelnde Orientierung am Ende absichtsvolle «Manipulation» bedeute.

Auf jeden Fall hat es niemanden gewundert, der den Abstimmungstext genau las, dass dann die Stimmbeteiligung so ganz besonders schlecht war: wieviele Männer und Frauen mögen ratlos und verägert, vielleicht auch nur achselzuckend, ihren Stimmrechtsausweis weggeworfen haben? A. V.-T.

Staatspolitische Grundfragen in den Richtlinien des Bundesrates

Frauenrechte

Grundsätzlich beantwortet der Bundesrat die Frage nach der Einführung des Frauenstimmund -wahlrechtes auf eidgenössischem Boden durch eine entsprechende Teilrevision der Bundesverfassung nach wie vor positiv. Für die Beurteilung des richtigen Zeitpunktes für eine entsprechende neue Botschaft an die eidgenössischen Räte ist aber, nachdem Volk und Stände vor mehreren Jahren eine solche Teilrevision abgelehnt haben, die weitere Entwicklung dieses Problems in den Kantonen

nicht ohne Bedeutung. Auch dürfte es nach der Auffassung des Bundesrates zweckmässig sein, das Ergebnis der Umfrage der Arbeitsgruppe für die Totalrevision der Bundesverfassung abzuwarten, um die Wahl des Zeitpunktes für die Vorlage einer Botschaft an die eidgenössischen Räte noch besser beurteilen zu können.

Der Bundesrat wird daher erst in der Mitte dieser Legislaturperiode beurteilen können, ob der Zeitpunkt zur Ausarbeitung einer Vorlage gekommen ist. Die Verbindung einer Lösung der Frage des Frauenstimm- und -wahlrechtes mit einer allfälligen Totalrevision der Bundesverfassung hält der Bundesrat politisch nicht für zweckmässig, sondern nimmt dafür eine Teilrevision in Aussicht.

Beitritt zur Menschenrechtskonvention unter Vorbehalt?

Unser Land steht mit seiner Rechtsordnung eindeutig auf dem Boden der Menschenrechte. Im Prinzip befürwortet daher der Bundesrat auch den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Zurzeit sind aber weder im Bundes- noch im kantonalen Recht alle Übereinstimmungen mit der Strass-Konvention heraestellt (fehlendes Frauenwahlrecht. konfessionelle Ausnahmeartikel, die in einzelnen Kantonen zulässige administrative Anstaltsversorgung usw.). einem demokratischen und föderalistisch strukturierten Staatswesen lässt sich indessen eine solche Harmonisierung nicht mit einem Federstrich herbeiführen. Es wird aber, nach der Auffassung des Bundesrates, nicht unerlässlich sein, eine Bereinigung aller strittigen Fragen in Bund und Kantonen vor einem Beitritt zur Menschenrechtskonvention vorzunehmen. Vielmehr könnte, so stellt der Bundesrat in den Richtlinien fest, der Beitritt unter bestimmten Vorbehalten ins Auge gefasst werden. Zu dieser Frage gedenkt der Bundesrat noch dieses Jahr in einem besonderen Bericht an die eidgenössischen Räte zu gelangen.

(NZZ vom 21. Mai 1968)